

Anlage 6 zur Niederschrift

- Synopse alt – neu zur Erstellung einer neuen Friedhofssatzung -

Friedhofssatzung vom 20. Juni 2011, alt	Friedhofssatzung, neu
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
<p>4. Grabstätten</p> <p>§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten § 13 Reihengrabstätten § 14 Wahlgrabstätten § 15 Urnengrabstätten § 16 Ehrengrabstätten § 16a Besonderes Kindergrabfeld – Sternengrab</p>	<p>4. Grabstätten</p> <p>§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten § 13 Reihengrabstätten § 13a Reihengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag § 14 Wahlgrabstätten § 14a Wahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag § 15 Urnengrabstätten § 16 Ehrengrabstätten § 16a Besonderes Kindergrabfeld – Sternengrab</p>
<p>§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 7 dieser Satzung.</p>	<p>§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6 dieser Satzung.</p>
<p>§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten²</p> <p>(1) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten für Leichen b) Urnenreihengrabstätten c) Anonyme Urnenreihengrabstätten d) Gemeinschaftsbaum (Urnenreihengrabstätte) e) Urnenreihengrabstätten mit Namensplatte f) Urnenwahlgrabstätten g) Familienbaum (Urnenwahlgrabstätte) h) Anonyme Erdbestattung i) Wahlgrabstätten j) ²Wahlgrabstätten in einem Rasenfeld mit Namensplatte k) Ehrengrabstätten 	<p>§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten für Leichen b) Urnenreihengrabstätten c) Anonyme Urnenreihengrabstätten d) Gemeinschaftsbaum (Urnenreihengrabstätte) e) Urnenreihengrabstätten mit Namensplatte f) Erd- und Urnenreihengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag g) Urnenwahlgrabstätten h) Familienbaum (Urnenwahlgrabstätte) i) Anonyme Erdbestattung j) Wahlgrabstätten k) Erd- und Urnenwahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag l) Wahlgrabstätten in einem Rasenfeld mit Namensplatte m) Ehrengrabstätten

	<p>Nach § 13 wird ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:</p> <p>§ 13a Reihengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag</p> <p>(1) Es werden Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen in Einzelgräbern und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt.</p> <p>(2) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages.</p> <p>(3) Die Grabstätten werden erst bei Eintritt des Todesfalles überlassen. Die Überlassung erfolgt der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (§ 10).</p>
<p>§ 14 Wahlgrabstätten²</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Im Rahmen einer Bestattungsvorsorge besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, mit allen Rechten und Pflichten, zu Lebzeiten zu erwerben.</p> <p>Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>Es besteht auch die Möglichkeit, eine Wahlgrabstätte mit einer Namensplatte in einem Rasenfeld zu den vorgenannten Bedingungen, mit Ausnahme des Erwerbes zu Lebzeiten im Rahmen der Bestattungsvorsorge, zu erwerben. Diese Wahlgrabstätten sind momentan in der Abt. 34 des Waldfriedhofs zulässig und werden in der jeweiligen Reihe, nacheinander vergeben. Eine Namensplatte aus Bronze (22 cm x 15 cm) ist auf einer Granitplatte (poliert), Typ Himalaya, Kanten gefasst (50 cm x 50 cm x 8 cm) zu befestigen. Bei einer weiteren Belegung ist die vorhandene Namensplatte zu ergänzen.</p> <p>Das Aufbringen einer weiteren zusätzlichen Namensplatte ist nicht gestattet. Die Granitplatten werden von der Friedhofsverwaltung auf die Grabstätte gesetzt. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen, ist untersagt.</p>	<p>§ 14 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Im Rahmen einer Bestattungsvorsorge besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, mit allen Rechten und Pflichten, zu Lebzeiten zu erwerben.</p> <p>Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>Es besteht auch die Möglichkeit, eine Wahlgrabstätte in einem Rasenfeld zu den vorgenannten Bedingungen zu erwerben. Diese Wahlgrabstätten sind auf dem Waldfriedhofs zulässig und werden in der jeweiligen Reihe nacheinander vergeben. Eine Namensplatte aus Bronze (22 cm x 15 cm) ist auf einer Granitplatte (poliert), Typ Himalaya, Kanten gefasst (50 cm x 50 cm x 8 cm) zu befestigen. Bei einer weiteren Belegung kann eine zusätzliche Namensplatte (bis maximal 4 Stück) auf der vorhandenen Granitplatte ergänzt werden. Die Granitplatten werden von der Friedhofsverwaltung auf die Grabstätte gesetzt. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von</p>

Anlage 6 zur Niederschrift

	<p>Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.</p> <p>(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit aller Leichen und Aschen zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung besteht nicht. Eine Gebührenrückerstattung für Grabstätten die im Vorauskauf und nicht im Wege einer Verlängerung des Nutzungsrechtes erworben wurden, wird auf Antrag unter Anrechnung der abgelaufenen vollen Jahre durchgeführt werden, wenn die Grabstätte nicht in den ersten zehn Jahren belegt wurden. Für einzelne Monate erfolgt keine Gebührenrückerstattung. Ab dem elften Jahr der Laufzeit ist keine Rückerstattung der Gebühren mehr möglich.</p>
	<p>Nach § 14 wird ein neuer § 14a mit folgendem Wortlaut eingefügt:</p> <p>§ 14a Wahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag</p> <p>(1) Es werden Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen in Einzelgräbern und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt. Ihre Lage wird abhängig von der Gestaltung des Grabfeldes mit dem Antragsteller bestimmt.</p> <p>(2) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es endet nach den Vorgaben des § 14 Abs. 4.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5,10,15, oder 20 Jahre, nur in Verbindung mit der entsprechenden Verlängerung des Dauerpflegevertrages verlängert werden.</p>

§ 15 Urnengrabstätten	§ 15 Urnengrabstätten
<p>(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann immer nur eine Urne beigesetzt werden. Grabgröße eines Urnenreihengrabes 0,50 x 0,50 m. Ebenso besteht die Möglichkeit eine Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte zu den o.g. Bedingungen zu erwerben. Sie werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Die Namensplatten aus Bronze (22 cm x 15 cm) sind auf einer Granitplatte (poliert), Typ Himalaya, Kanten gefasst, (50cm x 50 cm x 8 cm) zu befestigen. Die Granitplatten werden von der Friedhofsverwaltung auf die Grabstätte gesetzt. Eine Gestaltung der Grabstelle, insb. durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen sind untersagt.</p>	<p>(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann immer nur eine Urne beigesetzt werden. Grabgröße eines Urnenreihengrabes 0,50 x 0,50 m. Ebenso besteht die Möglichkeit eine Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte zu den o.g. Bedingungen zu erwerben. Sie werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Die Namensplatten aus Bronze (22 cm x 15 cm) sind auf einer Granitplatte (poliert), Typ Himalaya, Kanten gefasst, (50cm x 50 cm x 8 cm) zu befestigen. Die Granitplatten werden von der Friedhofsverwaltung auf die Grabstätte gesetzt. Eine Gestaltung der Grabstelle, insb. durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen sind untersagt. Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.</p>
<p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden. Grabgröße einer Urnenwahlgrabstätte 1,00 x 1,00 m.</p>	<p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden. Grabgröße einer Urnenwahlgrabstätte 1,00 x 1,00 m. Auf dem Waldfriedhof ist es möglich, eine Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld zu erwerben. Sie werden in der jeweiligen Reihe nacheinander vergeben. Eine Namensplatte aus Bronze (22 cm x 15 cm) ist auf einer Granitplatte (poliert), Typ Himalaya, Kanten gefasst (50 cm x 50 cm x 8 cm) zu befestigen. Bei einer weiteren Belegung kann eine zusätzliche Namensplatte (bis maximal 4 Stück) auf der vorhandenen Granitplatte ergänzt werden. Die Granitplatten werden von der Friedhofsverwaltung auf die Grabstätte gesetzt. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.</p>

Anlage 6 zur Niederschrift

	<p>Bei Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage (z.B. Ruhegemeinschaften / Memoriamgarten) mit privatrechtlichem Dauergräberpflegevertrag beträgt die Grabgröße 0,50 x 1,00 m und es können nur zwei Urnen beigesetzt werden.</p>
(3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.	(3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
(4) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten; hierbei wird jedoch zwischen dem Gemeinschaftsbaum und dem Familienbaum unterscheiden. Der Gemeinschaftsbaum ist eine Urnenreihengrabstätte, es besteht grundsätzlich kein Wahlrecht, die Bäume werden der Reihe nach zugeteilt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt, dass an den Gemeinschaftsbäumen vier Grabstellen für Urnenbeisetzungen bestehen. Eine dieser Grabstellen kann im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) erworben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen am Baum sind untersagt. Der Familienbaum ist eine Urnenwahlgrabstätte. Es wird unterschieden zwischen Familienbaumgrabstätten mit zwei und mit vier Grabstellen. Der künftige Nutzungsberechtigte kann den Familienbaum im angebotenen Grabfeld frei auswählen. Die Grabstätte wird beim Ersterwerb zunächst auf 25 Jahre erworben und kann jederzeit verlängert werden. Beim Familienbaum ist es erlaubt, eine kleine Sandsteinplatte mit den Maßen 0,30 x 0,40 x 0,07 m mit dem Familiennamen anzubringen.	<p>(4) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten; hierbei wird jedoch zwischen dem Gemeinschaftsbaum und dem Familienbaum unterscheiden. Der Gemeinschaftsbaum ist eine Urnenreihengrabstätte, es besteht grundsätzlich kein Wahlrecht, die Bäume werden der Reihe nach zugeteilt.</p> <p>Die Grabstellen werden in Kreisform um den Baum platziert. Es können mehrere Urnen um einen Baum bestattet werden. Eine dieser Grabstellen kann im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) erworben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen am Baum sind untersagt.</p> <p>Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.</p> <p>Der Familienbaum ist eine Urnenwahlgrabstätte. Es wird unterschieden zwischen Familienbaumgrabstätten mit zwei und mit vier Grabstellen.</p> <p>Der künftige Nutzungsberechtigte kann den Familienbaum im angebotenen Grabfeld frei auswählen. Die Grabstätte wird beim Ersterwerb zunächst auf 25 Jahre erworben und kann jederzeit verlängert werden. Beim Familienbaum ist es erlaubt, eine kleine rote Sandsteinplatte mit den Maßen 0,30 x 0,40 x 0,07 m mit dem Familiennamen anzubringen.</p>
(5) In Wahl- und Ehrengrabstätten können ebenfalls außer Sargbestattungen jeweils pro Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei Verzicht auf Sargbestattung können pro Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.	(5) In Wahl- und Ehrengrabstätten können ebenfalls außer Sargbestattungen jeweils pro Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei Verzicht auf Sargbestattung können pro Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen	(6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen

Anlage 6 zur Niederschrift

<p>Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.</p> <p>(7) Auf den Vorortfriedhöfen und auf dem Friedhof Ruhbank werden als alternative Bestattungsform anonyme Urnenreihengräber in Rasenflächen ohne Beschriftung bzw. Urnenwahlgräber mit einem versenkbaren Namensstein aus Sandstein mit den Maßen 30x40x7 cm in Rasenflächen angeboten. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen an der Grabstelle sind untersagt. Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung gesetzt.</p> <p>(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p>Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.</p> <p>(7) Auf den Vorortfriedhöfen und auf dem Friedhof Ruhbank werden als alternative Bestattungsform anonyme Urnenreihengräber in Rasenflächen ohne Beschriftung bzw. Urnenwahlgräber mit einem versenkbaren Namensstein aus rotem Sandstein mit den Maßen 30x40x7 cm in Rasenflächen angeboten. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen an der Grabstelle sind untersagt. Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab. Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung gesetzt.</p> <p>(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>
<p>§ 24 Abräumen der Grabstätte</p> <p>(3) Für den Abbau und die Entsorgung eines Grabmals oder sonstiger sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände erhebt die Stadt Pirmasens eine Grabmalabräumgebühr. Diese Gebühr wird bei der Ersterrichtung eines Grabmals als eigenständige Gebühr zusammen mit der Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Die genaue Höhe der Grabmalabräumgebühr regelt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Pirmasens.</p>	<p>§ 24 Abräumen der Grabstätte</p> <p>(3) Für den Abbau und die Entsorgung eines Grabmals oder sonstiger sich auf der Grabstätte befindlicher Gegenstände erhebt die Stadt Pirmasens eine Grabmalabräumgebühr. Diese Gebühr wird bei der Ersterrichtung eines Grabmals oder der beantragten Veränderung eines bereits vorhandenen Grabmals / einer bereits vorhandenen Grabmalanlage als eigenständige Gebühr zusammen mit der Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Im Falle der beantragten Veränderung eines bereits vorhandenen Grabmals / einer bereits vorhandenen Grabanlage wird die Abräumgebühr nur dann erhoben, wenn eine solche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt wurde. Die genaue Höhe der Grabmalabräumgebühr regelt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Pirmasens.</p>
<p>§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p>	<p>§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>Nach § 28 Abs. 4 wird ein neuer, zusätzlicher Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:</p> <p>(5) Die Leichenhalle auf dem Waldfriedhof wird durch eine große Bestattungsdekoration über die</p>

Anlage 6 zur Niederschrift

	Friedhofsverwaltung ausgeschmückt. Die Bestatter können weiterhin ihre kleine Bestattungsdekoration, die sie zusätzlich ohnehin aufstellen, aber ohne die großen Lorbeeräume und ohne die großen Kerzenständer mit deren Kerzen, einsetzen.
Stadtverwaltung Pirmasens, den	Pirmasens, den
Dr. Bernhard Matheis Oberbürgermeister Markus Zwick , Oberbürgermeister